



Das eMagazin der IG BCE Nord | Ausgabe 03

# NORDLICHT

**Solidarisch ist  
man nicht alleine**



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Deutschland hat die Corona-Pandemie bislang besser in den Griff bekommen als viele andere Länder.

Während in Ländern wie in den USA kurzerhand Millionen von Menschen auf die Straße gesetzt werden, gibt es bei uns solidarische Auffangnetze. In den Branchen der IG BCE profitieren aktuell gut 80 % der mehr als 1,1 Millionen Arbeitnehmer von Tarifvereinbarungen, die teils eine Anhebung auf 90 % des letzten Gehalts vorsehen. Die Koalition plant nun eine gesetzliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes (KuAG) auf 80 % für Beschäftigte, die in mindestens 50 % Kurzarbeit gehen. Wir begrüßen ausdrücklich den gefundenen Kompromiss, jedoch erwarten wir von gut verdienenden Konzernen, sich an der Aufstockung zu beteiligen, denn der Staat übernimmt auch die Beiträge zur Sozialversicherung. Die Unternehmen sparen also in doppelter Hinsicht.

Aber auch in den Betrieben wird Solidarität gelebt. Unsere Betriebsräte und Vertrauensleute organisieren Beratung, Rechtsschutz und kümmern sich um unzählige Einzelfälle. Wir als Gewerkschaft informieren, beraten, organisieren und stellen unsere Arbeit um.

Der DGB hat deshalb als Maimotto 2020 formuliert: „Solidarisch ist man nicht alleine!“ Auch wenn wir in diesem Jahr keine Maikundgebungen haben: Solidarität leben wir – mehr denn je. Und darauf können wir alle miteinander stolz sein.

Mein Team und ich wünschen euch einen schönen 1. Mai!

**Ralf Becker**

Landesbezirksleiter

P.S. Ihr findet unsere Nordlichter auch auf der Homepage des Landesbezirks. Einfach **hier klicken**.



### SEITE 3

Die Einschränkungen aufgrund der Pandemie werden gelockert. Was ändert sich konkret?

### SEITE 4

Neue Arbeitsschutzstandards sollen das Wiederanfahren vieler Betriebe begleiten. Doch nicht alles ist realistisch.



### SEITE 6

Azubis sollen im Betrieb besonders geschützt werden. Doch ihnen drohen durch den Lockdown auch besondere Komplikationen.

### SEITE 7

Eltern, die zu Hause bleiben müssen, um die Kinder zu betreuen, können nun mit besonderer Unterstützung rechnen.





# Der langsame Weg aus dem Lockdown

Schulen bleiben weiter geschlossen, Geschäfte dürfen öffnen

Deutschland sucht einen Weg aus dem Lockdown. Dabei ist klar: Die Pandemie ist noch lange nicht vorbei. Die Beschränkungen bleiben deshalb mindestens bis 3. Mai bestehen, so verkündete es Angela Merkel, nachdem sie mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten zusammenkam.

Lockerungen gab es für den Einzelhandel: Geschäfte bis 800 qm<sup>2</sup> dürfen öffnen. Läden, die größer als 800 qm<sup>2</sup> sind, müssen ihre Einkaufsfläche auf max. 800 qm<sup>2</sup> verkleinern, um öffnen zu können. Ausgenommen von der Regelung sind Supermärkte oder Baumärkte.

Die Schulen und KiTA's bleiben geschlossen, aber auch hier gibt es Perspektiven: Ab dem 27.04.

sollen die Abschlussklassen in Niedersachsen wieder zur Schule gehen dürfen, um ihre Prüfungen zu absolvieren.

Begleitet werden die Öffnungen von einer Diskussion um Schutzmasken und der Forderung, dafür eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen.

Insbesondere im Nahverkehr als auch in den Supermärkten sollen Schutzmasken getragen werden. Derzeit regelt jede Kommune das Tragen von Schutzmasken für sich selbst. Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg führen nun als Bundesländer eine Maskenpflicht ein, in Brandenburg gilt jedoch weiterhin das Prinzip der Freiwilligkeit.

# 1. Mai: Solidarisch ist man nicht alleine



Zum ersten Mal seit der Gründung des Deutschen Gewerkschaftsbundes 1949 wird es 2020 keine Demos und Kundgebungen auf Straßen und Plätzen zum Tag der Arbeit am 1. Mai geben. Denn in Zeiten von Corona heißt Solidarität: mit Anstand Abstand halten.

Und trotzdem stehen wir am Tag der Arbeit 2020 zusammen – digital, in den sozialen Netzwerken. Für unsere Mitglieder haben wir eine ungewöhnliche Aktion vorbereitet.

In den nächsten Tagen werdet ihr die Mai-Ausgabe unserer

Mitgliederzeitschrift KOMPAKT in eurem Briefkasten finden – mit einem Poster und einer Einladung zur Mitwirkung ...

Mehr wollen wir noch nicht verraten.

Auch der DGB organisiert den 1. Mai in diesem Jahr über das Internet. **Hier der Link** zur Sonderseite des DGB mit Livestream am 1. Mai 2020, dem Tag der Arbeit: Mit Live-Acts von Künstler\*innen, mit Talks und Interviews und mit Solidaritätsbotschaften aus ganz Deutschland.



# Neue Arbeitsschutzstandards beschlossen



Auch wenn nach wie vor in vielen Unternehmen Kurzarbeit dominiert, so gibt es doch nicht wenige Beschäftigte, die in der Firma präsent sein müssen. Aufgrund der beschlossenen Lockerungen wird diese Zahl in den kommenden Wochen wieder steigen.

Deshalb empfiehlt die Bundesregierung jetzt die Einführung neuer Arbeitsschutzstandards mit den folgenden wichtigsten Eckpunkten:

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen!
- In den Betrieben werden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftig-

ten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!

- Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten im Büro werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- Wenn Trennungen durch Schutzscheiben nicht möglich sind, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten, wie z.B. Kunden, Dienstleister, zur Verfügung gestellt.
- Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vom Arbeitgeber bereitgestellt, um die erforderliche Handhygiene am Ein-/Ausgang und in der Nähe der Arbeitsplätze zu ermöglichen.

- Wird dem Arbeitgeber bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.
- Beschäftigte werden angehalten, sich bei Infektionsverdacht an einen festen Ansprechpartner im Betrieb zu wenden.
- Der Arbeitgeber unterstützt aktiv seine Beschäftigten. Führungskräfte stellen vor Ort klar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten Priorität haben.
- Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische, arbeitsmedizinische Vorsorge an.

Auch wenn diese Regeln nicht rechtsverbindlich sind, sondern nur „Empfehlungscharakter“ haben und sicher nicht in allen Fällen umsetzbar sein werden, empfehlen wir, in den Betrieben darauf zu achten, dass diese Standards wo immer möglich eingehalten werden. Konkret sollte der Betriebsrat mit dem Arbeitgeber darüber sprechen und ggf. eine betriebliche Vereinbarung treffen.

Der DGB und die Einzelgewerkschaften mahnen zudem weitere dringend notwendige Maßnahmen an. So sollen u.a. die Aufsichtsbehörden für Arbeitsschutz besser ausgestattet, die Unfallversicherung an die aktuelle Situation angepasst und die ausreichende Ausstattung der Betriebe mit Schutzkleidung sichergestellt werden.



# WiSo Prüfungsvorbereitung

Der Berufsschulunterricht entfällt, aber die Prüfungen finden trotzdem statt. Das bedeutet für viele Azubis, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen, dass sie sich alleine auf ihre Prüfungen vorbereiten müssen.

Wir wollen euch hierbei unterstützen und bieten deswegen ein Webinar zur WiSo-Prüfungsvorbereitung an, in welchem wir mit dir die Inhalte der Wirtschafts- und Sozialkundeprüfung besprechen und Prüfungsaufgaben üben.

Themen werden unter anderem sein:

- Sozialversicherungen
- Kollektives und individuelles Arbeitsrecht
- Arbeiten im Betrieb
- Unternehmensformen
- Gewerkschaften und Arbeitgeber

Das Webinar findet am 16.05.20 von 10:00 bis 16:00 Uhr statt und ist für IG BCE Mitglieder kostenlos.

## Anmeldung

Wenn du an dem Webinar teilnehmen möchtest, melde dich einfach bis zum 11.05.20 bei deinem Bezirk oder per E-Mail unter [LB.Nord@igbce.de](mailto:LB.Nord@igbce.de) für das Webinar an.

# Azubis vor Nachteilen schützen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie machen nicht vor der Ausbildung halt. Die Berufsschulen haben geschlossen, auch in vielen Betrieben kann die Ausbildung nicht so fortgeführt werden wie gewohnt. Hierdurch stehen für viele Azubis momentan Home-Office und E-Learning auf der Tagesordnung.

Die Auswirkungen der Krise dürfen jedoch keinesfalls auf

die besonders schützenswürdigen Auszubildenden abgewälzt werden, mit den teilweise von Verbänden geforderten Änderungen des BBiGs steht ihr junges Berufsleben bereits auf der Kippe.

Deswegen fordert die IG BCE, dass Auszubildende, Studierende und junge Beschäftigte in der Krise nicht durchs Netz fallen dürfen!



## Schutzschirm für Ausbildungsplätze

Der DGB hat Vorschläge für einen „Schutzschirm für Ausbildungsplätze“ vorgelegt. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- Schutz der Auszubildenden auch bei Kurzarbeit.
- Stärkung der Verbundausbildung.
- Sicherheit auch bei verschobenen oder gestrichenen Abschlussprüfungen.
- Übernahmeprämie für Unternehmen, die Auszubildende oder dual Studierende aus Insolvenzbetrieben übernehmen.
- Einführung eines branchenübergreifenden Zukunftsfonds zur Fachkräftesicherung. In diesem Fonds soll ab 2021 u.a. die Übernahme von Auszubildenden und ausbildungsintegriert dual Studierenden aus insolventen Betrieben finanziert werden.
- Mit einem Sonderprogramm für Regionen mit angespanntem Ausbildungsmarkt soll außerbetriebliche Ausbildung zeitlich befristet in den kommenden zwei Jahren gefördert werden.

# Kinderbetreuung in Corona-Zeiten

Viele Eltern fragen sich derzeit: „Wie steht es um meine Arbeit und meinen Lohn, wenn aufgrund des Corona-Virus der Kindergarten oder die Schule meines Kindes geschlossen hat und ich nicht arbeiten kann?“

Jetzt ist dazu ein Gesetz verabschiedet worden. Darin wurde mit Wirkung zum 30. März 2020 eine neue Leistung für Sorgeberechtigte - also Eltern und Pflegeeltern - eingeführt, die während der behördlich angeordneten Kita- oder Schulschließungen die Betreuung ihrer Kinder sicherstellen müssen.

## **Für wen gibt es die neue Entschädigung?**

Die Regelung gilt für erwerbstätige Sorgeberechtigte, also in der Regel Eltern oder Pflegeeltern, die einen Verdienstausschlag erleiden, weil sie ihre Kinder aufgrund der behördlich angeordneten Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen selbst betreuen müssen.

Das Recht gilt nur für Kinder unter 12 Jahre. Ausnahmen gelten nur für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind. Der DGB hat diese viel zu niedrig gesetzte Grenze kritisiert und eine Anhebung der Altersgrenze auf mindestens 14 Jahre, eher 16 Jahre gefordert.

## **Welcher Betrag wird gezahlt und wie lange?**

Die Höhe der Entschädigung beträgt wie das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des Netto-Verdienstausschlags; für einen vollen Monat wird jedoch höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt, selbst wenn dieser Betrag unterhalb der 67 Prozent-Grenze liegt. Gezahlt wird die Entschädigung für längstens 6 Wochen. Aus Sicht der Gewerkschaften ist die Frist zu kurz und der Betrag deutlich zu niedrig.

## **Das Recht auf Entschädigung sollen nur diejenigen erhalten, die keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit haben. Was ist damit gemeint?**

Tatsächlich müssen Eltern, die die Entschädigungszahlung beantragen wollen, gegenüber dem Arbeitgeber und der Behörde belegen, dass sie keine Möglichkeit haben, für die Betreuung auf Familienmitglieder oder Freunde zurückzugreifen. Personen, die den Risikogruppen angehören – also etwas Großeltern - sind hieraus ausgenommen, sie gelten nicht als „zumutbare Betreuung“.

Arbeit von Zuhause soll nach der Gesetzesbegründung als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ gelten. Beschäftigte, denen Arbeit von Zuhause zumutbar ist, werden



von dem Recht auf Entschädigung ausgeschlossen. Und schließlich haben auch Sorgeberechtigten, die in Kurzarbeit sind, kein Recht auf Entschädigung, in dem Umfang, in dem ihre Arbeitszeit kurzarbeitsbedingt reduziert wurde.

All diese Einschränkungen bewertet der DGB kritisch. Gerade die Doppelbelastung durch Homeoffice und Kinderbetreuung ist für Eltern von kleineren Kindern eine wahre Zumutung – erst recht wenn sie über Wochen andauert.

### **Gibt es noch weitere Einschränkungen ?**

Ja. Das Recht auf Entschädigung soll erst dann greifen, wenn Beschäftigte ihre anderweitigen Möglichkeiten der Freistellung „gegen Zahlung einer dem Entgelt entsprechenden Geldleistung“ abgebaut haben. Was kompliziert klingt, meint in erster Linie die auf dem Arbeitszeitkonto angesparten Zeitguthaben und den zustehenden Erholungsurlaub.

Die Pflicht, den Erholungsurlaub vorab aufzubrauchen, beschränkt sich auf den Urlaub aus dem Vorjahr sowie den bereits vorab verplanten, genehmigten Urlaub, der sowieso während des Zeitraums der Kita- oder Schulschließung genommen werden sollte.

### **Wie beantrage ich die Entschädigungszahlung?**

Für die Entgegennahme und Abwicklung der Anträge sind die Behörden der Länder zuständig. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuzahlen. Deshalb sollten man die Beantragung mit dem Arbeitgeber gemeinsam vornehmen.

### **Wo finde ich weitere Informationen?**

Auf den Seiten des Bundesarbeitsministeriums: **Einfach hier klicken.**

